

Dieses Dokument stellt den Basisprospekt für Nichtdividendenwerte für die Zwecke der Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg) dar (das "**Emissionsprogramm**" oder der "**Basisprospekt**"). Er wurde gemäß Teil IV des Luxemburger Gesetzes vom 16. Juli 2019 über Wertpapierprospekte (Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "**Luxemburger Gesetz**") erstellt.

Basisprospekt vom 22. Juli 2026



Evangelische Bank eG

Kassel, Bundesrepublik Deutschland
als Emittentin

EUR 1.000.000.000 Emissionsprogramm (das "Programm")

für die Begebung von Hypothekendarlehen

Dieser Basisprospekt stellt keinen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Prospektverordnung**") dar. Weder die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, noch eine andere "zuständige Behörde" (wie in der Prospektverordnung definiert) hat diesen Basisprospekt gebilligt oder in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt wurde als Prospekt in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften der Luxemburger Wertpapierbörse (*Rules and Regulations of the Luxembourg Stock Exchange*) von der Luxemburger Wertpapierbörse gebilligt, die die zuständige Stelle für die Zwecke von Teil IV des Luxemburger Gesetzes ist.

Die Emittentin hat den Antrag gestellt, die im Rahmen dieses Programms begebenen Hypothekendarlehen (die "**Pfandbriefe**") zum Handel am Euro MTF Markt zuzulassen und in die *Official List* der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen. Der Euro MTF ist ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**") und daher kein geregelter Markt im Sinne der MiFID II (ein "**Nicht-EU Geregelter Markt**"). Die Pfandbriefe können auch an weiteren Nicht-EU Geregelten Märkten notiert und gehandelt werden oder nicht notiert werden.

Eine Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen Pfandbriefe ist mit bestimmten Risiken verbunden. Eine Darstellung dieser Risiken findet sich im Abschnitt "Risikofaktoren".

Dieser Basisprospekt wird zusammen mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) und auf der Website der Evangelische Bank eG veröffentlicht. Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet am 22. Juli 2027. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle des Eintritts wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

HINWEISE

Relevante Informationen

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und mit allen anderen durch Verweis einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen über die Evangelische Bank eG, Kassel, Bundesrepublik Deutschland (die "**Emittentin**") und jede Tranche von Pfandbriefen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammengelesen werden.

Die Emittentin hat gegenüber jedem von der Emittentin von Zeit zu Zeit im Rahmen dieses Programms bestellten Platzeur (jeweils ein "**Platzeur**" und zusammen die "**Platzeure**") bestätigt, dass (i) dieser Basisprospekt sämtliche im Zusammenhang mit der Begebung und dem Angebot von Pfandbriefen wesentliche Angaben über die Emittentin und die Pfandbriefe enthält, (ii) der Basisprospekt in keiner wesentlichen Hinsicht unrichtig oder irreführend ist, (iii) die im Basisprospekt enthaltenen Meinungs- und Absichtsaussagen den ehrlichen Meinungen und Absichten der Emittentin entsprechen und auf vernünftigen Annahmen beruhen, (iv) keine andere Tatsache und kein anderer Aspekt im Basisprospekt unerwähnt geblieben ist, auf die oder den es ankommt, um Anlegern und ihren Beratern eine ausreichend gut informierte Einschätzung der finanziellen Situation und der Erwartungen für die Emittentin und der mit den Pfandbriefen verbundenen Rechte zu ermöglichen und (v) sämtliche angemessenen Nachforschungen zur Feststellung der im Basisprospekt aufgeführten Tatsachen und zur Prüfung der Richtigkeit aller in dem Basisprospekt enthaltenen Aussagen angestellt wurden.

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Platzeuren, (i) einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu veröffentlichen oder einen neuen Basisprospekt zu veröffentlichen, wenn und sobald die Informationen in diesem Basisprospekt wesentlich unrichtig oder unvollständig werden sollten oder im Falle des Eintritts wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Pfandbriefe beeinflussen können, und (ii) ein solches Dokument von der Luxemburger Wertpapierbörse billigen zu lassen.

Nicht autorisierte Informationen

Niemand wurde ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht in diesem Basisprospekt oder einem anderen im Zusammenhang mit diesem Programm abgeschlossenen Dokument enthalten oder mit diesen nicht vereinbar sind, oder sonstige von der Emittentin in Bezug auf dieses Programm gelieferte Informationen oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Programm. Falls solche Informationen erteilt werden, sollte nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Emittentin, den Platzeuren oder einem von ihnen autorisiert wurde. Weder einer der Platzeure noch einer der Finanzintermediäre oder sonstige in diesem Basisprospekt genannte Personen, mit Ausnahme der Emittentin, sind für die in diesem Basisprospekt oder einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt oder Endgültigen Bedingungen oder einem anderen durch Verweis einbezogenen Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich, und dementsprechend und soweit nach dem Recht der jeweiligen Rechtsordnung zulässig, übernimmt keine dieser Personen eine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in einem dieser Dokumente enthaltenen Informationen. Dieser Basisprospekt ist für 12 Monate nach dem Datum seiner Billigung gültig, und dieser Basisprospekt sowie etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt und Endgültigen Bedingungen geben den Stand zum jeweiligen Datum ihrer Veröffentlichung wieder. Die Zustellung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt oder Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Pfandbriefen darf nicht als Hinweis darauf verstanden werden, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen nach ihrem jeweiligen Veröffentlichungsdatum zutreffend und vollständig sind, dass seit diesem Datum keine nachteilige Änderung in der Finanzlage der Emittentin eingetreten ist oder dass sonstige im Zusammenhang mit diesem Programm gelieferte Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, an dem sie geliefert wurden, oder, falls abweichend, dem in dem betreffenden Dokument angegebenen Datum zutreffend sind.

Verkaufsbeschränkungen

Eine Beschreibung der in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums allgemein, in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ("**Vereinigtes Königreich**" oder "**UK**") geltenden Beschränkungen findet sich unter "Verkaufsbeschränkungen" weiter unten. Die Pfandbriefe wurden und werden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen

nicht den steuerrechtlichen Anforderungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Pfandbriefe nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Verwendung dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt und Endgültige Bedingungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie veröffentlicht wurden.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt und Endgültige Bedingungen dürfen nicht zum Zweck eines Angebots oder einer Aufforderung durch eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt und Endgültige Bedingungen stellen weder ein Angebot noch eine Einladung an eine Person dar, Pfandbriefe zu zeichnen oder zu erwerben.

Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Pfandbriefen im Rahmen dieses Programms können der bzw. die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Stabilisierungsmanager bezeichnete(n) Platzeur(e) (oder Personen, die im Namen eines Stabilisierungsmanagers handeln) Pfandbriefe überzeichnen oder Transaktionen mit dem Ziel durchführen, den Marktpreis der Pfandbriefe auf einem höheren Niveau zu halten, als es sonst vorherrschen würde. Eine Stabilisierung muss jedoch nicht notwendigerweise erfolgen. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen des Angebots der betreffenden Tranche der Pfandbriefe angemessen öffentlich bekannt gemacht werden, und können, sofern sie begonnen wurden, jederzeit eingestellt werden, müssen jedoch spätestens 30 Tage nach dem Valutierungstag der betreffenden Tranche der Pfandbriefe oder 60 Tage nach dem Datum der Zuteilung der betreffenden Tranche der Pfandbriefe enden, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Stabilisierungsmaßnahmen oder Überzeichnungen müssen von dem/den betreffenden Stabilisierungsmanager(n) (oder der/den in dessen/deren Namen handelnden Person(en)) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Pfandbriefe können einen Hinweis mit der Überschrift "MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG" enthalten, der die Zielmarktbestimmung in Bezug auf die Pfandbriefe und die geeigneten Vertriebskanäle für die Pfandbriefe beschreibt. Jede Person, die anschließend Pfandbriefe anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**"), sollte die Zielmarktbestimmung berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, das der MiFID II unterliegt, ist jedoch dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen (indem es die Zielmarktbestimmung entweder übernimmt oder ausarbeitet) und geeignete Vertriebskanäle zu bestimmen. In Bezug auf jede Emission wird festgestellt, ob für die Zwecke der MiFID-Produktüberwachungsvorschriften gemäß der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung (die "**MiFID-Produktüberwachungsvorschriften**") ein Platzeur, der Pfandbriefe zeichnet, ein Konzepteur in Bezug auf diese Pfandbriefe ist, wobei ansonsten weder die Platzeure noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen ein Konzepteur im Sinne der MiFID-Produktüberwachungsvorschriften sein werden.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Basisprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Eine zukunftsgerichtete Aussage ist eine Aussage, die sich nicht auf historische Fakten und Ereignisse bezieht. Sie basieren auf Analysen oder Prognosen künftiger Ergebnisse und Schätzungen von Beträgen, die noch nicht bestimmbar oder vorhersehbar sind. Diese zukunftsgerichteten Aussagen können durch die Verwendung von Begriffen und Formulierungen wie "erwarten", "glauben", "könnten", "schätzen", "davon ausgehen", "beabsichtigen", "können", "planen", "prognostizieren", "vorhersagen", "werden" und ähnliche Begriffe und Formulierungen, einschließlich Verweisen und Annahmen, erkannt werden.

Die zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Basisprospekt beruhen auf gegenwärtigen Einschätzungen und Annahmen, die die Emittentin nach bestem gegenwärtigem Wissen trifft. Diese

zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der Finanzlage und der Betriebsergebnisse der Evangelische Bank eG, wesentlich von den Ergebnissen abweichen und schlechter ausfallen als die Ergebnisse, die in diesen zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder stillschweigend angenommen oder beschrieben wurden.

Angesichts dieser Risiken, Unsicherheiten und Annahmen treten die in diesem Basisprospekt beschriebenen zukünftigen Ereignisse möglicherweise nicht ein. Darüber hinaus übernehmen weder die Emittentin noch die Platzeure, außer soweit gesetzlich vorgeschrieben, eine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder diese zukunftsgerichteten Aussagen an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	6
ALLGEMEINES	6
BEDINGUNGEN	7
RISIKOFAKTOREN	8
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	8
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PFANDBRIEFE	13
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	16
EVANGELISCHE BANK eG	17
ABSCHLUSSPRÜFER	17
INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	17
GESCHÄFTSÜBERBLICK	18
ORGANISATIONSSTRUKTUR	19
TRENDINFORMATIONEN	19
MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE	19
GEZEICHNETES KAPITAL	21
BEHERRSCHENDE PERSONEN	21
FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNS	21
VERFÜGBARE DOKUMENTE	22
INFORMATIONEN VON DRITTPARTEIEN	23
ANLEIHEBEDINGUNGEN	24
MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNG	30
FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	31
BESTEuerung	37
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	38
ALLGEMEINES	38
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	38
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	40
VEREINIGTES KÖNIGREICH	40
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	42
ALLGEMEINES	42
VERFÜGBARKEIT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE	42
VERGLEICHSTABELLE DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE	42
NAMEN UND ADRESSEN	44

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

ALLGEMEINES

Genehmigung

Die Auflegung des Programms einschließlich des Programmvolumens wurde durch einen Beschluss des Vorstands der Emittentin am 7. Juli 2026 genehmigt.

Programmvolumen

Unter diesem Programm können Pfandbriefe begeben werden. Das Gesamtvolumen der ausstehenden Pfandbriefe wird EUR 1.000.000.000 nicht überschreiten.

Platzeure

Unter diesem Programm kann die Emittentin von Zeit zu Zeit Pfandbriefe an einen oder mehrere Platzeure begeben, die unter diesem Programm von Zeit zu Zeit von der Emittentin ernannt werden, wobei die Ernennung für eine bestimmte Emission erfolgt.

Tranchen/Serien

Die Pfandbriefe werden in Tranchen begeben, wobei jede Tranche aus Pfandbriefen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, die zusammengefasst und einer einheitlichen Serie zugeordnet werden und in jeder Hinsicht identisch sind, aber unterschiedliche Begebungstage, Ausgabepreise oder Termine für die erste Zinszahlung haben können, können eine Serie (die "**Serie**") von Pfandbriefen bilden. Weitere Pfandbriefe können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden. Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Übertragbarkeit der Pfandbriefe

Die unter diesem Programm begebenen Pfandbriefe sind ohne jede Einschränkung frei übertragbar.

Laufzeit

Die Pfandbriefe werden mit einer Laufzeit von zwölf Monaten oder mehr begeben.

Angebot der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe dürfen ausschließlich qualifizierten Anlegern angeboten werden.

Währung

Die Pfandbriefe werden in Euro ("**EUR**") begeben.

Stückelung

Die Pfandbriefe werden in der festgelegten Stückelung von EUR 100.000 begeben.

Ausgabepreis

Pfandbriefe können zu einem Ausgabepreis begeben werden, der dem Nennbetrag entspricht oder unter bzw. über dem Nennbetrag liegt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anwendbares Recht

Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

Methode der Renditeberechnung

Wenn die Pfandbriefe nicht vor Fälligkeit rückzahlbar sind, wird die Rendite nach der ICMA-Methode (*International Capital Market Association*) berechnet, die den effektiven Zinssatz von Pfandbriefen unter Berücksichtigung aufgelaufener Zinsen auf täglicher Basis ermittelt.

Rating der Pfandbriefe

Unter diesem Programm begebene Pfandbriefe können ein Rating erhalten oder kein Rating erhalten. Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von unter diesem Programm begebenen Pfandbriefen und kann jederzeit von der erteilenden Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme des den unter diesem Programm begebenen Pfandbriefen zugewiesenen Ratings kann den Marktpreis der unter diesem Programm begebenen Pfandbriefe nachteilig beeinflussen.

Billigung, Zulassung zum Handel und Börsennotierung der Pfandbriefe

Dieser Basisprospekt wurde von der Luxemburger Wertpapierbörse gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin und der Qualität der Pfandbriefe, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, angesehen werden. Anleger sollten ihre eigene Beurteilung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die Pfandbriefe vornehmen.

Bei der Luxemburger Wertpapierbörse wurde beantragt, die unter diesem Programm begebenen Pfandbriefe zum Handel am Euro MTF Markt zuzulassen und in die *Official List* der Luxemburger Wertpapierbörse aufzunehmen. Die Pfandbriefe können auch an weiteren Nicht-EU Geregelten Märkten notiert und gehandelt werden oder nicht notiert sein, wie jeweils zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) in Bezug auf jede Serie vereinbart.

Clearingsysteme

Die Pfandbriefe werden von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CEU**") verwahrt.

EZB-Fähigkeit

Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sollen die Pfandbriefe in einer Weise begeben werden, die die EZB-Fähigkeit ermöglicht. Daher werden die Pfandbriefe bei Begebung anfänglich von der CEU verwahrt. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Pfandbriefe als notenbankfähige Sicherheiten für die Geldpolitik und die Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems bei oder zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der EZB-Zulassungskriterien ab.

Emissions- und Zahlstelle

Die Evangelische Bank eG wird als Emissions- und Zahlstelle (die "**Emissions- und Zahlstelle**") tätig sein.

BEDINGUNGEN

Die Emittentin und der/die Platzeur(e) vereinbaren die für jede einzelne Tranche der Pfandbriefe geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Bedingungen bestehen aus den auf den Seiten 23 bis 28 dieses Basisprospekts dargelegten Anleihebedingungen der Pfandbriefe (die "**Anleihebedingungen**"), die in TEIL I der jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und um die emissionsspezifischen Angaben vervollständigt werden. Jedem Globalpfandbrief, der die Pfandbriefe der jeweiligen Serie repräsentiert, sind die Bedingungen beigelegt.

RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden Risikofaktoren offengelegt, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Pfandbriefen zu erfüllen, beeinträchtigen können. Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie sich für den Kauf von unter diesem Programm begebenen Pfandbriefen entscheiden.

Potenzielle Anleger sollten alle in diesem Basisprospekt bereitgestellten oder durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen berücksichtigen und ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren, wenn sie dies für erforderlich halten.

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die beschriebenen Risiken gegenseitig verstärken können. Ferner sollten Anleger beachten, dass die einzelnen Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken erhebliche Auswirkungen auf den Kurs der Pfandbriefe haben und sich negativ auf den Wert der Anlage auswirken können.

Die Risikofaktoren sind in Kategorien unterteilt. Innerhalb der Kategorien werden die Risikofaktoren nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren richtet sich nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind in die nachfolgenden Kategorien unterteilt:

1. Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin
2. Risiken im Zusammenhang mit dem Bankgeschäft der Emittentin
3. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage der Emittentin
4. Risiken im Zusammenhang mit makroökonomischen Entwicklungen
5. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen
6. Querschnittsrisiken

1. Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin

- **Emittentenrisiko**

Jede Tranche von Pfandbriefen birgt für potenzielle Anleger ein Emittentenrisiko. Ein Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die EB vorübergehend oder dauerhaft zahlungsunfähig wird und nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrags auf die Pfandbriefe nachzukommen.

Konsequenzen

Im schlimmsten Fall kann eine Insolvenz der EB bei einem gleichzeitigen Ausfall der Deckungsmasse für die Pfandbriefe zu einem Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

- **Strategisches und Geschäftsrisiko**

Das strategische und Geschäftsrisiko definiert die Emittentin als die Gefahr von unerwarteten Veränderungen der Markt- und Umfeldbedingungen (z.B. regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) mit nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage sowie die Neugeschäftsentwicklung. Solche Risiken können sich insbesondere daraus ergeben, dass die Emittentin als Finanzdienstleister für die Sozialwirtschaft und Kreditgeber für Krankenhäuser den aktuellen Entwicklungen dieser Branche (steigende Insolvenzen, Unterfinanzierung, Krankenhausreform) in besonderem Maße ausgesetzt ist.

Konsequenzen

Der Eintritt solcher Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen unter den Pfandbriefen einschränken könnte.

2. Risiken im Zusammenhang mit dem Bankgeschäft der Emittentin

- **Adressenausfallrisiken bzw. Kreditrisiko**

Adressenausfallrisiken ist die Gefahr, dass Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund des Ausfalls von Geschäftspartnern das erwartete Maß übersteigen. Die EB stellt dabei ausschließlich auf die potenzielle Erfolgswirkung ab und setzt zur Risikolimitierung der Adressenausfallrisiken ein Risikomanagementsystem ein, dessen Grundlage interne und externe Ratingsysteme sind. Insbesondere der Ausfall einzelner größerer Kredite stellt ein Risiko für die EB dar.

Zusätzlich betrachtet die EB das Kreditrisiko im Kundengeschäft, welches die Gefahr einer negativen Abweichung der Kreditrisikoprämie im Kundengeschäft von der erwarteten bzw. geplanten Kreditrisikoprämie bezeichnet.

Konsequenzen

Es kann nicht garantiert werden, dass die Methoden und Vorkehrungen der EB zum Risikomanagement zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung der Adressenausfallrisiken bzw. des Kreditrisikos, einschließlich ihrer Grundsätze zum Risikomanagement, Vorkehrungen zum Risikomanagement, Risikomanagementverfahren, Bewertungsmethoden und Finanzierungsgrundsätze, in allen Einzelfällen ausreichend sind und stets ausreichend und angemessen sein werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unentdeckte, unvorhergesehene und unvermeidbare Adressenausfallrisiken bzw. Kreditrisiken oder in der Vergangenheit nicht identifizierte Adressenausfallrisiken bzw. Kreditrisiken auftreten und zu Kreditverlusten führen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EB auswirken und ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen unter den Pfandbriefen einschränken könnten.

- **Operationelles Risiko**

Operationelles Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.

Konsequenzen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der EB gegen operationelle Risiken getroffenen Vorkehrungen in Einzelfällen unzureichend sein können. Die Realisierung eines solchen Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EB auswirken, was ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen unter den Pfandbriefen einschränken könnte.

- **Beteiligungsrisiko**

Als Beteiligung wird eine Investition der EB in das Eigenkapital eines anderen Unternehmens verstanden. Das Beteiligungsrisiko liegt in der nachteiligen Abweichung zwischen einer geplanten bzw. erwarteten Performance der Beteiligung und der tatsächlichen Entwicklung.

Konsequenzen

Sollte ein künftiger Werthaltigkeitstest ergeben, dass der Buchwert der Beteiligungen erheblich wertgemindert ist, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und langfristig unter extremen und unvorhergesehenen Umständen ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen unter den Pfandbriefen einschränken.

- **Immobilienrisiko**

Das Immobilienrisiko der EB entsteht aus einer möglichen nachteiligen Entwicklung des Objektwerts und der Erträge von Immobilienpositionen (d.h. Direktanlagen, Fonds und eigengenutzten Immobilien) im Vergleich zum Erwartungs- bzw. Planwert. Dabei fließen Komponenten aus Wertänderungs-, Ertrags- und Mietausfallrisiko ein.

Konsequenzen

Eine nachteilige Entwicklung des Objektwerts und der Erträge aus Immobilien kann einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Finanzlage der Emittentin

- **Liquiditätsrisiken**

Das Liquiditätsrisiko besteht in der Gefahr, dass die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der EB nicht gegeben ist, weil die benötigten Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko umfasst grundsätzlich die Unfähigkeit, Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) sowie das Risiko, bei Bedarf ausreichend Liquidität zu höheren als den erwarteten Konditionen beschaffen zu müssen (Refinanzierungsrisiko).

Konsequenzen

Eine unzureichende Liquidität könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der EB haben und langfristig unter extremen und unvorhergesehenen Umständen ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren finanziellen Verpflichtungen aus den Pfandbriefen bei Fälligkeit nachzukommen.

- **Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiko ist die Gefahr, dass das tatsächliche Ergebnis aufgrund unerwarteter Änderungen von Marktparametern (Zinsstrukturkurve, Aktienkurse, Devisenkurse) vom geplanten Ergebnis abweicht. Innerhalb der Marktpreisrisiken wird zwischen Zinsänderungs- und Aktienrisiken unterschieden.

Sollte sich das Zinsumfeld in einer für das Geschäft der Emittentin ungünstigen Weise verändern, d.h. wenn die Refinanzierungszinsen steigen und die Emittentin nicht in der Lage ist, die ihren Gläubigern berechneten Zinsen entsprechend zu erhöhen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Finanzlage der Emittentin haben.

Konsequenzen

Marktpreisrisiken könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragskraft der EB haben und langfristig unter extremen und unvorhergesehenen Umständen ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren finanziellen Verpflichtungen aus den Pfandbriefen bei Fälligkeit nachzukommen.

4. Risiken im Zusammenhang mit makroökonomischen Entwicklungen

- **Auswirkungen geopolitischer Spannungen auf die Weltwirtschaft und die Märkte**

Anhaltende geopolitische Spannungen mit dem andauernden Krieg in der Ukraine und dem Konflikt im Nahen Osten stellen erhebliche Bedrohungen für die Entwicklung der Weltwirtschaft dar, führen zu einem hohen Maß an Unsicherheit und können die EB, ihre Kunden, Investoren und Kreditmärkte direkt oder indirekt negativ beeinflussen. Das hohe Energiepreisniveau und die volatile US-Politik – insbesondere im Hinblick auf Zölle – führen weiterhin zu einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung, auch in Deutschland. Weitere Konflikte und politische Unruhen, beispielsweise in China/Taiwan, können auftreten und die internationalen Finanzmärkte und Volkswirtschaften erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus stellen die Folgen des Klimawandels weiterhin Risiken dar.

Konsequenzen

Angesichts der hohen Unsicherheit ist es nicht möglich, die vollen Auswirkungen vorherzusagen, die geopolitische Konflikte sowie die Auswirkungen der globalen Handelsspannungen auf die Welt- und die deutsche Wirtschaft, auf die Kunden der Emittentin und auf die EB selbst haben werden, einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit, Betriebsergebnisse, Finanzlage, regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsquoten, Reputation und Fähigkeit, weitere regulatorische Anforderungen zu erfüllen. Sich verschlechternde Wirtschaftsprognosen und verlängerte Erholungszeiträume für ausgefallene Kredite bleiben ein Risiko, das generell zu einer höheren Risikovorsorge führen könnte. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die EB werden von zukünftigen Ereignissen abhängen, die höchst ungewiss sind, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Finanzlage der EB weniger günstig als erwartet entwickelt. Die vorgenannten Risiken, Entwicklungen und Trends könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EB haben und ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen unter den Pfandbriefen einschränken.

5. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen

- **Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen**

Die Emittentin unterliegt den für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowie den weitreichenden Überwachungs- und Eingriffskompetenzen der Aufsichtsbehörden. Die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften beinhalten, dass die Emittentin jederzeit gewisse Kennzahlen in Bezug auf Eigenmittel (hartes Kernkapital, Kernkapital, Gesamtkapital), Verschuldung, die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

sowie Liquidität einhalten muss. Die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung aufsichtlicher Anforderungen kann eine Vielzahl von Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörde auslösen und ferner zu – behördlich erzwungenen oder freiwilligen – Versuchen zur Sanierung der Emittentin führen. Zudem erzeugen regulatorische Vorgaben hohe regulatorische Kosten und setzen der Geschäftstätigkeit der Emittentin einen begrenzenden Rahmen.

Konsequenzen

Ein Einschreiten der zuständigen Behörden, Sanierungsbemühungen, aber auch schon die – begründete oder unbegründete – Besorgnis im Markt, dass die Emittentin absehbar nicht in der Lage sein könnte, aufsichtliche Anforderungen einzuhalten, kann sich erheblich nachteilig auf die geschäftlichen Aussichten der Emittentin auswirken. Sie kann ferner nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Diese Entwicklungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Pfandbriefen zu erfüllen. Sie können sich ferner in erheblichem Maße nachteilig auf den Wert und die Liquidität der Pfandbriefe auswirken.

- **Abwicklungsrisiko**

Gläubiger der Pfandbriefe sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständige Abwicklungsbehörde unter dem sog. "Einheitlichen Abwicklungsmechanismus" (*Single Resolution Mechanism – SRM*) Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin ergreift. Die Anwendbarkeit des Abwicklungsregimes setzt voraus, dass Abwicklungsziele nach § 67 Abs. 1 SAG gefährdet sein können. Das ist derzeit nicht der Fall und die Emittentin würde im regulären Insolvenzverfahren liquidiert. Falls die Abwicklungsbehörde künftig zu einem anderen Ergebnis kommt und die Emittentin im Krisenfall nicht im regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden soll, können auch Abwicklungsmaßnahmen für Pfandbriefe relevant sein, soweit die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen, den Wert der Deckungsmasse übersteigen.

Konsequenzen

Gläubiger von Pfandbriefen der Emittentin können aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen ihre nach der Verwertung der Deckungsmasse eventuell noch bestehenden Restansprüche aus den Pfandbriefen ganz oder teilweise verlieren. Auch kann der Marktwert von Pfandbriefen der Emittentin durch Abwicklungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

6. Querschnittsrisiken

- **Modellrisiko**

Das Modellrisiko bezeichnet das Risiko potenzieller materieller wie auch immaterieller Verluste aufgrund von Geschäftsentscheidungen, die als Folge der Verwendung von Modellen entstehen, welche unangemessene oder unzureichende Spezifikationen aufweisen oder fehlerhaft verwendet werden.

Konsequenzen

Fehlerhafte Modelle können zu falschen Risikobewertungen und Fehlsteuerungsentscheidungen führen, beispielsweise bei Kredit-, Markt- oder Liquiditätsrisiken. Dies kann die finanzielle Stabilität der Emittentin beeinträchtigen und somit das Ausfallrisiko für Gläubiger von Pfandbriefen erhöhen.

- **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko einer möglichen Schädigung des Rufes der Emittentin in der Öffentlichkeit mit Auswirkungen auf Ergebnis- sowie Substanzgrößen. Dies gilt umso mehr, als gemäß § 2 der Satzung ein wesentlicher Gesellschaftszweck der Emittentin darin besteht, ihre Mitglieder, insbesondere diejenigen aus Kirche und Diakonie sowie deren Einrichtungen wirtschaftlich zu fördern und zu betreuen.

Konsequenzen

Ein Reputationsverlust kann zu Vertrauensverlust bei Investoren, Kunden und Refinanzierungspartnern führen und dadurch Refinanzierungskosten erhöhen oder Liquiditätsabflüsse auslösen. Für die Gläubiger der Pfandbriefe kann dies mittelbar die Bonität der Emittentin verschlechtern.

- **Nachhaltigkeitsrisiken**

ESG-Risiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben kann. Es bestehen aufsichtsrechtsrechtliche Vorgaben, wie ESG-Risiken im Rahmen des Risikomanagements von Kreditinstituten erfasst werden müssen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI) wurden konkrete Vorgaben für die Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement in das Kreditwesengesetz aufgenommen. Die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III) führte eine Definition von ESG-Risiken ein und es besteht u.a. eine Pflicht zur ESG-Risiko-Offenlegung. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist für die Emittentin mit einem erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass regulatorische Erwartungen fortlaufend nachgeschärft werden und zusätzliche Ressourcen binden.

Konsequenzen

Der Eintritt von ESG-Risiken kann sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf regulatorische Anforderungen auswirken. Für Gläubiger von Pfandbriefen besteht dadurch das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtert oder Vermögenswerte in der Deckungsmasse an Wert verlieren.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PFANDBRIEFE

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Pfandbriefe sind in die nachfolgenden Kategorien unterteilt:

1. Risiken im Zusammenhang mit dem Rating der Pfandbriefe
2. Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung der Pfandbriefe
3. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe oder einer Fälligkeitsverschiebung
4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Pfandbriefe
5. Sonstige Risiken

1. Risiken im Zusammenhang mit dem Rating der Pfandbriefe

- **Risiko einer Herabstufung des Ratings**

Eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen können jeder Tranche von Pfandbriefen ein Rating zuweisen. Ein solches Rating spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, den hierin erörterten Risikofaktoren oder anderen Faktoren wider, die den Wert der Pfandbriefe beeinflussen können. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter diesem Programm begebene Pfandbriefe zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.

Konsequenzen

Dementsprechend kann ein Anleger Verluste erleiden, wenn das einem Pfandbrief zugewiesene Rating nicht alle mit diesem Pfandbrief verbundenen Risiken widerspiegelt. Eine Herabstufung des den Pfandbriefen zugewiesenen Ratings kann den Marktpreis der unter diesem Programm begebenen Pfandbriefe nachteilig beeinflussen und sich negativ auf den Wert der von einem Anleger getätigten Investition auswirken.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung der Pfandbriefe

- **Zinsänderungsrisiko**

Die Pfandbriefe haben eine feste Verzinsung. Während der Zinssatz der Pfandbriefe während der Laufzeit der Pfandbriefe festgelegt ist, verändert sich der aktuelle Zinssatz am Kapitalmarkt für Emissionen mit gleicher Laufzeit ("**Marktzins**") üblicherweise täglich. Steigt der Marktzins, fällt in der Regel der Kurs der Pfandbriefe, bis die Rendite dieser Pfandbriefe in etwa dem Marktzins für vergleichbare Emissionen entspricht. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Kurs der Pfandbriefe, bis die Rendite dieser Pfandbriefe in etwa dem Marktzins für vergleichbare Emissionen entspricht. Hält ein Gläubiger die Pfandbriefe bis zur Endfälligkeit, sind Änderungen des Marktzinses für diesen Gläubiger ohne Bedeutung, da die Pfandbriefe zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Konsequenzen

Ein Gläubiger von Pfandbriefen ist somit dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis der Pfandbriefe fällt, wenn das Marktzinsniveau steigt.

3. Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Pfandbriefe oder einer Fälligkeitsverschiebung

- **Kündigungs- und Wiederanlagerisiko**

Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht für die Pfandbriefe vor deren planmäßiger Endfälligkeit (sog. Call Option) an einem oder mehreren vorab bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) hat.

Konsequenzen

Kündigt die Emittentin die Pfandbriefe vor Endfälligkeit, ist ein Gläubiger solcher Pfandbriefe dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund dieser vorzeitigen Kündigung seine Anlage eine geringere als die erwartete Rendite aufweist. Es ist zu erwarten, dass die Emittentin ihre Call Option ausübt, wenn die Rendite vergleichbarer Pfandbriefe am Kapitalmarkt gefallen ist, was bedeutet, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht zu einem für den Gläubiger ungünstigen Zeitpunkt ausübt und der Gläubiger den erhaltenen Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederanlegen kann.

- **Risiko einer Verlängerung der Laufzeit von Pfandbriefen (Fälligkeitsverschiebung)**

Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Laufzeit der Pfandbriefe im Falle der Ernennung eines Sachwalters verlängert wird. Um einen Liquiditätsengpass der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu verhindern, kann der Sachwalter unter bestimmten Voraussetzungen die Fälligkeit der Zahlungen unter den Pfandbriefen, insbesondere den Endfälligkeitstag für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verschieben. Die Verschiebungsdauer darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht

überschreiten. Für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung werden die Pfandbriefe bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen verzinst. Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach Ernennung des Sachwalters fällig werden, können ebenfalls verschoben werden, in diesem Fall auf das Ende dieses Monatszeitraums.

Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien von Hypothekenpfandbriefen in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Zur Einhaltung dieses Überholverbots kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

Konsequenzen

Zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung stellt der auf die Pfandbriefe zahlbare Zinssatz möglicherweise angesichts der dann vorherrschenden Marktzinssätze, der zugrunde liegenden Deckungsmasse und/oder der finanziellen Lage der Emittentin keine angemessene Rendite für von der Emittentin begebene Pfandbriefe dar. Gläubiger sollten ferner beachten, dass weder die Nichtrückzahlung der Pfandbriefe noch die Verlängerung der Laufzeit zu einem Kündigungsrecht führt. Im Fall der Fälligkeitsverschiebung erhalten die Gläubiger ihren investierten Nennbetrag zu einem späteren Zeitpunkt als vorgesehen zurück. Es besteht daher das Risiko, dass die Gläubiger diesen erst später als erwartet und nur zu ungünstigeren Marktbedingungen wiederanlegen können.

4. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Pfandbriefe

- **Liquiditätsrisiko**

Die im Rahmen dieses Programms begebenen Pfandbriefe können zum Handel am Euro MTF der Luxemburger Wertpapierbörse und zur Notierung an der *Official List* der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Pfandbriefe nicht notiert sein können.

Konsequenzen

Unabhängig davon, ob die Pfandbriefe notiert sind oder nicht, trägt ein Gläubiger das Risiko, dass es keinen oder kaum Handel in diesen Pfandbriefen gibt. Die Pfandbriefe können daher nicht oder nur mit erheblichen Kursabschlägen verkauft werden. Die Tatsache, dass die Pfandbriefe notiert sein können, führt nicht notwendigerweise zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Pfandbriefen. Sind die Pfandbriefe an keiner Börse notiert, können Preisinformationen für solche Pfandbriefe jedoch schwieriger zu erhalten sein, was sich nachteilig auf die Liquidität der Pfandbriefe auswirken kann. Die Möglichkeit, die Pfandbriefe zu verkaufen, kann zusätzlich in einzelnen Ländern eingeschränkt sein.

- **Marktpreisrisiko**

Die Entwicklung der Marktpreise der Pfandbriefe hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Inflationsraten oder einer zu geringen oder übermäßigen Nachfrage nach Pfandbriefen.

Konsequenzen

Ein Gläubiger trägt daher das Risiko, dass der Marktpreis der Pfandbriefe infolge der allgemeinen Marktentwicklung fällt. Der Gläubiger erleidet einen Verlust, wenn er seine Pfandbriefe unter dem Kaufpreis verkauft. Beschließt ein Gläubiger, die Pfandbriefe bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Pfandbriefe zum Nennbetrag zurückgezahlt.

5. Sonstige Risiken

- **Risiko in Zusammenhang mit der Deckungsmasse bei Pfandbriefen**

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin wird ein Sachwalter bestellt, der sämtliche Deckungswerte verwaltet und verwertet. Ungeachtet der gesetzlichen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes im Zusammenhang mit der Werterhaltung der Deckungsmasse kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Deckungsmasse nicht ausreicht, um alle ausstehenden Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.

Konsequenzen

Soweit die jeweilige Deckungsmasse nicht ausreicht, um alle ausstehenden Zahlungsansprüche in Bezug auf die Pfandbriefe zu erfüllen, haben die Gläubiger einen Anspruch gegen die Insolvenzmasse. Ein solcher Anspruch wird jedoch voraussichtlich zu einem Verlust der Gläubiger führen, da die

Insolvenzmasse möglicherweise nicht ausreicht, um alle betreffenden Gläubiger mit Ansprüchen gegen die Insolvenzmasse vollständig zu befriedigen.

- **Risiko in Zusammenhang mit dem Rückkauf von Pfandbriefen und der Ausgabe weiterer Pfandbriefe**

Die Emittentin kann Pfandbriefe für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen. Und sie kann weitere Pfandbriefe emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Pfandbriefe mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Pfandbriefe beeinträchtigen.

Konsequenzen

Infolgedessen können die bisher ausgegebenen Pfandbriefe an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass Anleger bei einem Verkauf der Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Pfandbriefe erzielen.

- **Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast**

Beim Kauf und Verkauf der Pfandbriefe können neben dem aktuellen Preis der Pfandbriefe verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Gebühren, Provisionen, Depotentgelte) anfallen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf der Pfandbriefe anfallenden Kosten sowie über die Kosten verbunden mit der Verwahrung der Pfandbriefe informieren. Zinszahlungen auf die Pfandbriefe oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Pfandbriefe steuerlich realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen dieser Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig. Die Emittentin wird den Gläubigern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Konsequenzen

Gläubiger tragen deshalb das Risiko, dass etwaige Nebenkosten und Folgekosten beim Kauf und Verkauf der Pfandbriefe sowie Steuern und Abgaben die Rendite der Pfandbriefe erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Evangelische Bank eG mit Sitz in Kassel, Bundesrepublik Deutschland, ist allein verantwortlich für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und für die Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden. Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

EVANGELISCHE BANK eG

ABSCHLUSSPRÜFER

Unabhängiger Abschlussprüfer der Evangelische Bank eG ist der Genoverband e.V., Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Genoverband e.V. hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Rechtlicher und kommerzieller Name

Der rechtliche und der kommerzielle Name der Emittentin lautet Evangelische Bank eG (kurz: "**EB**" oder die "**Emittentin**"), der Werbename ist EB.

Zweck und Gegenstand

Gemäß § 2 der Satzung ist Zweck der EB die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder, insbesondere der aus Kirche und Diakonie sowie deren Einrichtungen durch die Durchführung von (i) banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen; die Gewährung von Krediten aller Art; die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften; die Durchführung des Zahlungsverkehrs; die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten; die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung; der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Reisen und Grundvermögen sowie die Durchführung der nach dem Pfandbriefgesetz zulässigen Geschäfte in der Gattung Hypothekendarlehen. Die EB kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen bzw. sie gründen zur Durchführung der oben genannten Geschäfte; zur Verwaltung ihres Vermögens und der Beteiligungen der EB; um die (Bank-)Geschäfte der EB zu fördern und zu unterstützen; um die Mitglieder und deren Geschäftstätigkeit zu fördern und zu unterstützen; zur Entwicklung von Investmentlösungen, insbesondere der Konzeption von Fondslösungen, der Beauftragung von Service-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit der Auflage und Verwaltung von Fonds, sowie der Übernahme eigener Anteile oder Aktien von Fonds; zur Entwicklung von Immobilienprojekten bzw. Erstellung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Verwaltung von Immobilien und deren Facility-Management; zur Durchführung auch bankfremder Geschäftsfelder, soweit diese mit dem Selbstverständnis der EB als Kirchenbank und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vertretbar sind und im Übrigen die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) erfüllt werden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

Ort der Registrierung, Registrierungsnummer, Legal Entity Identifier ("LEI")

Die EB ist im Genossenschaftsregister des Amtsgericht Kassel unter der Registernummer GnR 371 eingetragen. Der Legal Entity Identifier der EB ist 529900R600X5X54X0G26.

Gründungsdatum

Die EB entstand 2014 aus dem Zusammenschluss der ehemaligen EDG eG und der ehemaligen EKK eG. Seit 2022 ist die EB eine Pfandbriefbank.

Sitz, Rechtsform, Gründungsland, anwendbares Recht

Sitz der EB ist Kassel, Deutschland. Sie ist eine eingetragene Genossenschaft nach deutschem Recht. Sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die EB unterliegt insbesondere dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Genossenschaftsgesetz (GenG) sowie seit 2022 zusätzlich dem Pfandbriefgesetz (PfandBG).

Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Website

Die Adresse der EB ist Evangelische Bank eG, Ständeplatz 19, 34117 Kassel, Deutschland, Telefon: 0561 7887-4000, E-Mail: info@eb.de, Homepage: www.eb.de (wobei die Angaben auf der vorgenannten Website nicht Teil dieses Basisprospekts sind).

Beschreibung der Liquidität der Emittentin

Die Evangelische Bank eG erfüllt die aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen. Die monatlichen LCR-Meldungen (*liquidity coverage ratio*) wiesen im Berichtszeitraum 2025 stets einen Wert von mindestens 100,0 % aus. Ferner wiesen die vierteljährlichen NSFR-Meldungen (*net stable funding ratio*) im Berichtszeitraum 2025 stets einen Wert von mindestens 100,0 % aus. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben.

Refinanzierung

Als Pfandbriefbank verfügt die Evangelische Bank eG seit 2022 über den Zugang zu langfristigen besicherten Refinanzierungsinstrumenten.

Pfandbriefe wurden erstmals im Jahr 2023 begeben. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Nominalwert der begebenen Pfandbriefe EUR 386.700.000 (Vorjahr: EUR 138.000.000).

Die wesentliche Refinanzierungsquelle der EB sind Kundeneinlagen, ergänzt durch Bankenrefinanzierung und verbriefte Verbindlichkeiten einschließlich Pfandbriefen.

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeiten

Die Evangelische Bank eG ist ein genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut mit diversifizierter Eigentümerstruktur aus Kirche, Diakonie, Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Sie steht als Mutterunternehmen an der Spitze des EB-Konzerns.

Das Kerngeschäft umfasst die Finanzierung von Projekten aus den Bereichen Krankenhaus und Reha, Altenpflege, Behindertenhilfe, Diakonie, Freie Wohlfahrtspflege, Stiftungen, Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, nachhaltige Wohnwirtschaft und Privatkunden.

Seit 2022 ist die EB eine Pfandbriefbank und unterliegt der Aufsicht der BaFin unter dem Pfandbriefgesetz. Als Pfandbriefbank gewinnt die EB langfristige Refinanzierungsmittel, um das Neukreditgeschäft insbesondere in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft noch weiter ausbauen zu können.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden neue Kredite in Höhe von EUR 331.325.000 zugesagt (Vorjahr: EUR 671.621.000), davon EUR 301.643.000 an institutionelle Kunden und EUR 29.682.000 an Privatkunden. Offene Kreditzusagen beliefen sich auf EUR 887.702.

Hauptmärkte

Von den Kundenforderungen der EB entfallen 14,0% auf Privatkunden und 86,0% auf institutionelle Kunden. Die Kundenstruktur der Evangelische Bank eG im institutionellen Bereich umfasst 25,5% Diakonie, Caritas und Freie Wohlfahrt; 15,2% Kirchen und mit Kirchen verbundene Unternehmen; 23,9% kommunale und private Träger (inkl. Wohnungsbaugenossenschaften) und 13,3% Private Träger und Investoren.

Der geografische Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Deutschland. Der Hauptsitz befindet sich in Kassel, eine weitere Niederlassung besteht in Kiel. Die Geschäftsaktivitäten konzentrieren sich auch in Zukunft auf den deutschen Markt.

Die im Aufbau befindliche Hypotheken-Deckungsmasse von insgesamt über EUR 800 Mio. (mit einem Pfandbriefumlauf von EUR 400 Mio.) zum 31.12.2025 verteilt sich diversifiziert und sozial über ganz Deutschland.

Die regionale Verteilung stellt sich wie folgt dar: 16% Hamburg, 17% Berlin, 13% Nordrhein-Westfalen, 10% Baden-Württemberg, 8% Niedersachsen, 9% Mecklenburg-Vorpommern, 8% Schleswig-Holstein, 6% Bayern, 5% Brandenburg, 3% Hessen, 5% Sonstiges (davon: 2% Thüringen, 1% Bremen, 1% Sachsen-Anhalt, 1% Sachsen, 0,1% Rheinland-Pfalz, 0,2% Saarland).

Sie entfällt auf folgende Nutzungsarten: 61% Wohnimmobilien, 12% Altenpflegeeinrichtungen, 5% Betreutes Wohnen, 10% Wohn- und Geschäftshäuser, 2% Reha-Kliniken, 10% Sonstiges (insb. Werkstätten für Behinderte, Schulen, Behinderten-Wohnheime, Kindergärten, Mehrfamilienhäuser, Gemeindezentren/-räume, Arzthäuser).

Nachhaltigkeit

Die Evangelische Bank eG verfolgt eine nachhaltige Geschäftsstrategie mit klar definierten Ausschlusskriterien (Negativliste). Es werden keine Finanzierungen für Großkraftwerke, Waffen, Militärgüter, umweltschädliche Produkte oder Technologien und vergleichbare Bereiche bereitgestellt.

Die EB ist Mitglied im UN Global Compact Netzwerk und richtet ihre Geschäftstätigkeit an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie den EMASplus-Kriterien aus.

Mit dem EB-Sustainability-Scoring und dem EB-Immo-Scoring verfügt die EB über hausinterne Nachhaltigkeitstools zur systematischen Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten im Kredit- und Immobiliengeschäft.

ORGANISATIONSTRUKTUR

Beschreibung des Konzerns

Die Evangelische Bank eG steht als Mutterunternehmen an der Spitze des EB-Konzerns. Alle Tochtergesellschaften haben ihren Sitz in Kassel.

Zum Datum dieses Basisprospekts besteht der EB-Konzern aus den folgenden konsolidierten Beteiligungen:

Gesellschaft	Tätigkeit
EB Holding GmbH	Halten von Beteiligungen
EB-Real Estate GmbH & Co. Management KG	Verwaltung von Renditeimmobilien und Halten von Beteiligungen
Sterndamm GmbH	Erwerb und Entwicklung von Grundstücken
EB – Sustainable Investment Management GmbH (EB-SIM)	Asset Manager für ethisch nachhaltige Investments
EB Consult GmbH	Beratung für nachhaltiges Management
EB-Sustainable Real Estate GmbH (EB-SRE)	Nachhaltige Optimierung von Immobilien, EB-Immo-Scoring
Change Hub GmbH	Zukunftsfähigkeit der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
EB-Kundenservice GmbH (EB-KS)	Serviceportal für private und institutionelle Kunden

Daneben bestehen weitere nicht konsolidierte Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen.

TRENDINFORMATIONEN

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Konzernabschlusses (31. Dezember 2025) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der EB gegeben.

Seit dem Datum der letzten veröffentlichten Finanzinformationen (31. Dezember 2025) hat es keine wesentliche Änderung der Finanz- oder Ertragslage des EB-Konzerns gegeben.

MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Die Organe der EB sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung.

Die EB hat ein durch das Genossenschaftsgesetz vorgegebenes duales Leitungs- und Überwachungssystem. Der Vorstand führt die Geschäfte der EB. Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand zu bestellen, zu überwachen und zu beraten. Das dritte Organ ist die Generalversammlung, der insbesondere die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitglieder, die Verabschiedung der Satzung der Genossenschaft sowie die Entscheidung von Grundsatzfragen zukommt.

Vorstandsmitglieder

Gemäß der Satzung der EB besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Zum Datum dieses Basisprospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name und Position	Weitere relevante Tätigkeiten
Thomas Katzenmayer Vorsitzender des Vorstands	• Beiratsmitglied DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main • Mitglied des Vorstands Evangelische Bank-Stiftung, Kassel • Mitglied des Aufsichtsrats COMRAMO IT Holding AG, Hannover • Mitglied der Geschäftsführung EB Holding GmbH, Kassel • Mitglied des Verbandsrats Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Berlin
Olaf Kreuzberg Mitglied des Vorstands	• Mitglied des Aufsichtsrats ECKD GmbH, Kassel • Mitglied der Geschäftsführung EB Holding GmbH, Kassel

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der EB besteht zum Datum dieses Basisprospekts aus folgenden Mitgliedern:

Name und Position	Weitere relevante Tätigkeiten
Sabine Korb-Chrosch Vorsitzende des Aufsichtsrats	Kaufmännische Vorständin Das Rauhe Haus, Hamburg
Prof. Dr. Peter Unruh Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Präsident des Landeskirchenamtes Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel
Dr. Hans Ulrich Anke Mitglied des Aufsichtsrats	Präsident Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover
Dr. Katharina Apel Mitglied des Aufsichtsrats	Vizepräsidentin, Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck, Kassel
Rainer Freyer Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer, Dienste für Menschen gGmbH, Esslingen
Hartmut Fritz Mitglied des Aufsichtsrats	Oberkonsistorialrat und Leiter der Finanzabteilung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (EKBO), Berlin
Stefan Große Mitglied des Aufsichtsrats	Finanzdezernent und Vizepräsident, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Erfurt
Prof. Dr. Julia Hartmann Mitglied des Aufsichtsrats	Professorin für Management und Nachhaltigkeit, EBS-Universität für Wirtschaft und Recht, Oestrich-Winkel

Petra Hegt Mitglied des Aufsichtsrats	Kaufmännische Direktorin, Marienstift Arnstadt, Arnstadt
Thorsten Hinte Mitglied des Aufsichtsrats	Oberlandeskirchenrat und Leiter des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt
Dr. Markus Horneber Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandsvorsitzender, AGAPLESION gAG, Frankfurt am Main
Fabian Spier Mitglied des Aufsichtsrats	Oberlandeskirchenrat und Leiter der Abt. Finanzwirtschaft und Informationstechnologie, Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Hannover
Dr. Sabine Weingärtner Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands sowie Leiterin der Geschäftsstelle Nürnberg, Diakonisches Werk Bayern e.V., Nürnberg

Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Emittentin ist: Evangelische Bank eG, Ständeplatz 19, 34117 Kassel, Deutschland.

Interessenkonflikte

Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben weitere Positionen inne, woraus sich potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der EB sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben können. Solche Interessenkonflikte können insbesondere auftreten, wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der EB über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei denen die Interessen der EB und einer weiteren Gesellschaft, bei der das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eine Position innehat, divergieren (z. B. Verkauf wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtliche Reorganisationen, Genehmigung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns).

Generalversammlung

Als oberstes Organ der Genossenschaft fungiert die Generalversammlung. Sie nimmt die Rechte der Mitglieder der Genossenschaft wahr. Mitglieder können gemäß § 3 der Satzung der EB, abgesehen von gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern, juristische Personen sein, die den Aufgaben der Kirchen, der Diakonie und der Caritas sowie der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft dienen sowie weitere juristische Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können nach Ende der Amtszeit ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

GEZEICHNETES KAPITAL

Das gezeichnete Kapital der EB betrug zum 31. Dezember 2025 EUR 217.370.140 (Vorjahr: EUR 204.247.160), bestehend aus EUR 217.370.140 Geschäftsguthaben der Mitglieder, aufgeteilt in Genossenschaftsanteile von jeweils EUR 260, die sämtlich ausgegeben und voll eingezahlt sind. Davon entfielen EUR 217.224.540 auf verbleibende Mitglieder, EUR 114.140 auf ausscheidende Mitglieder und EUR 31.460 auf gekündigte Geschäftsanteile.

BEHERRSCHENDE PERSONEN

Die EB hat keine beherrschenden Personen. Die Eigentümerstruktur ist diversifiziert und setzt sich aus Mitgliedern der Kirche, Diakonie, Gesundheits- und Sozialwirtschaft zusammen.

FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNS

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der EB ist das Kalenderjahr.

Historische Finanzinformationen

Die EB hat für ihre zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 abgelaufenen Geschäftsjahre geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht. Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Bestandteil desselben (siehe auch unter "Per Verweis einbezogene Dokumente"):

- Die geprüften, konsolidierten historischen Finanzinformationen der EB für das zum 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (zusammen die "**Konsolidierten Finanzinformationen 2025**"), sowie der Konzernlagebericht (ohne die Abschnitte Risiko- und Chancenbericht, Prognosebericht mit Chancen und Risiken und Nichtfinanzielle Berichterstattung).
- Die geprüften, konsolidierten historischen Finanzinformationen der EB für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr, einschließlich Konzern-Bilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang sowie Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (zusammen die "**Konsolidierten Finanzinformationen 2024**"), sowie der Konzernlagebericht (ohne die Abschnitte Risiko- und Chancenbericht, Prognosebericht mit Chancen und Risiken und Nichtfinanzielle Berichterstattung).

Rechnungslegungsstandards und Prüfung

Die Konsolidierten Finanzinformationen 2024 und die Konsolidierten Finanzinformationen 2025 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie gemäß den Vorschriften des Deutschen Genossenschaftsgesetzes und des PfandBG erstellt. Die Konsolidierten Finanzinformationen 2024 und die Konsolidierten Finanzinformationen 2025 wurden von der Genoverband e.V. geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, wobei sich der Bestätigungsvermerk (i) im Fall der Konsolidierten Finanzinformationen 2024 und der Konsolidierten Finanzinformationen 2025 nicht nur auf den Konzernabschluss bezieht, sondern auch auf den Konzernlagebericht (mit Ausnahme der Nichtfinanziellen Berichterstattung).

Gerichts- und Schiedsverfahren

Es hat keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der EB noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der EB oder des EB-Konzerns ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des EB-Konzerns

Seit dem 31. Dezember 2025 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des EB-Konzerns gegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des EB-Konzerns

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses (31. Dezember 2025) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage des EB-Konzerns gegeben.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können Kopien der folgenden Dokumente in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.eb.de) eingesehen werden:

- a) die Satzung der Evangelische Bank eG;
- b) der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025;
- c) der geprüfte Konzernabschluss und Konzernlagebericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024.

INFORMATIONEN VON DRITTPARTEIEN

In diesem Basisprospekt sind Informationen von Drittparteien enthalten, insbesondere das Rating von S&P Global Ratings. Die EB bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der EB bekannt ist und sie aus den von der betreffenden Drittpartei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Quelle der Drittpartei-Informationen ist jeweils im Text angegeben.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Währung / Stückelung / Form / Definitionen

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Serie von Hypothekendarlehenpfandbriefen (die "**Pfandbriefe**") der Evangelische Bank eG, Kassel, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") wird in Euro ("**EUR**") und in einem Gesamtnennbetrag von EUR [•] in der Stückelung von EUR 100.000 (die "**Festgelegte Stückelung**" oder der "**Nennbetrag**") begeben.

(2) *Form.* Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalpfandbriefe verbrieft (jede ein "**Globalpfandbrief**").

[Im Fall von Pfandbriefen, die durch einen Dauerglobalpfandbrief verbrieft werden, einfügen:

(3) *Dauerglobalpfandbrief.* Die Pfandbriefe sind durch einen Dauerglobalpfandbrief (der "**Dauerglobalpfandbrief**") ohne Zinsscheine verbrieft. Der Dauerglobalpfandbrief trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Im Fall von Pfandbriefen, die anfänglich durch einen Vorläufigen Globalpfandbrief verbrieft werden, einfügen:

(3) (a) *Vorläufiger Globalpfandbrief.* Die Pfandbriefe sind anfänglich durch einen vorläufigen Globalpfandbrief (der "**Vorläufige Globalpfandbrief**") ohne Zinsscheine verbrieft. Der Vorläufige Globalpfandbrief wird gegen Pfandbriefe in der Festgelegten Stückelung, die durch einen Dauerglobalpfandbrief (der "**Dauerglobalpfandbrief**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Der Vorläufige Globalpfandbrief und der Dauerglobalpfandbrief tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin sowie die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) *Austausch.* Der Vorläufige Globalpfandbrief ist frühestens an einem Tag gegen den Dauerglobalpfandbrief austauschbar, der 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe des Vorläufigen Globalpfandbriefs liegt (der "**Austauschtag**"). Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß U.S. Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch den Vorläufigen Globalpfandbrief verbrieften Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch einen Vorläufigen Globalpfandbrief verbrieft Pfandbriefe erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe des Vorläufigen Globalpfandbriefs eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diesen Vorläufigen Globalpfandbrief gemäß dieses Absatzes (b) auszutauschen. Pfandbriefe, die im Austausch für den Vorläufigen Globalpfandbrief geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in Absatz (c) definiert) zu liefern.

(c) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System.* Der oder die Globalpfandbriefe werden von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland verwahrt ("**CEU**" oder "**Clearing System**").

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* "**Gläubiger**" ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.

§ 2 Zinsen

(1) *Zinssatz/Zinszahlungstage.* Die Pfandbriefe werden[, vorbehaltlich § 4 dieser Anleihebedingungen], bezogen auf die Festgelegte Stückelung ab dem [●] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen (ausschließlich) zu einem jährlichen Zinssatz von [●] % verzinst. Vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen, sind Zinsen nachträglich an jedem [●] (der "**Zinszahlungstag**") und am Endfälligkeitstag zahlbar. [Die [erste] [letzte] Zinszahlung erfolgt am [●] ([erster] [letzter] [langer] [kurzer] Kupon und beläuft sich auf EUR [●] je Festgelegter Stückelung.]

(2) (a) *Geschäftstagekonvention.* Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie untenstehend definiert) ist, so wird dieser Zinszahlungstag **[bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention**").] **[bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender Geschäftstag-Konvention**").] **[bei Anwendbarkeit der Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention**").]

[Falls die Zinsen angepasst werden, einfügen:

(b) *Anpassung der Zinsen.* Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung auf Grundlage dieses Absatzes (2) (a) vorgezogen oder verschoben wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsen nicht angepasst werden, einfügen:

(b) *Keine Anpassung der Zinsen.* Der Gläubiger ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verschiebung zu verlangen.]

(c) *Geschäftstag.* Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**", einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(3) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Pfandbriefe von dem Endfälligkeitstag gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹.

(4) *Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des nachstehend definierten Zinstagequotienten.

(5) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[im Fall von Actual/Actual (ICMA-Regelung 251) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode ("**Actual/Actual (ICMA-Regelung 251)**").] **[im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 ("**Actual/365 (Fixed)**").] **[im Fall von Actual/360 einfügen:** die

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 ("**Actual/360**").] **[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:** die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist) ("**30/360, 360/360 oder Bond Basis**").] **[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:** die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt) ("**30E/360 oder Eurobond Basis**").]

§ 3

Rückzahlung

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, oder soweit keine Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen erfolgt, wird die Emittentin die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag am [●] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückzahlen.

(2) (a) *Fälligkeitsverschiebung durch den Sachwalter.* Der/die im Fall der Insolvenz der Emittentin¹ ernannte/ernannten Sachwalter (der "**Sachwalter**") ist/sind berechtigt, die Fälligkeiten der Zahlungen unter den Pfandbriefen zu verschieben, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit einer Zahlung die folgenden Voraussetzungen unter den nachfolgenden Absätzen (i) bis (iii) gegeben sind; für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet:

- (i) das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden;
- (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet; und
- (iii) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach den vorgenannten Voraussetzungen. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.

(b) *Zinsen.* Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben.

(c) *Überholverbot.* Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Serie nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Serie von Pfandbriefen der Emittentin Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten anderer Serien von Hypothekenpfandbriefen in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Serie von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist.

¹ Der in das Deckungsregister eingetragene Wert der Deckungsmasse in Bezug auf die Pfandbriefe bildet vom allgemeinen Vermögen der (insolventen) Emittentin eine getrennte Vermögensmasse, die nicht in die Insolvenzmasse fällt, wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet wird (insolvenzfreies Vermögen); dieser Teil der Emittentin in Verbindung mit den Forderungen der Gläubiger bestehen außerhalb des Insolvenzverfahrens für jede Pfandbriefgattung als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit fort.

Zur Einhaltung dieses Überholverbotes kann daher eine Verschiebung von Fälligkeiten dieser Pfandbriefe erfolgen, wenn der Sachwalter die Fälligkeiten anderer Serien von Pfandbriefen verschiebt.

(d) *Bedienung vor Ende des Verschiebungszeitraums.* Verbindlichkeiten unter Pfandbriefen, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Serie von Pfandbriefen nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Serien von Pfandbriefen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(e) *Verzinsung während des Verschiebungszeitraums.* Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen gemäß § 2 dieser Anleihebedingungen verzinst. Gleiches gilt für hinausgeschobene Zinszahlungen, die hierfür als Kapitalbeträge gelten.

(f) *Mitteilungen nach § 30 Absatz 2c PfandBG.* Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit nach § 30 Absatz 2a bzw. 2b PfandBG unverzüglich unter Angabe des Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Emittentin bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Gattung von Pfandbriefen zu veröffentlichenden Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt entsprechend für vor dem Ende des Verschiebungszeitraums vorgenommene Tilgungszahlungen unter den Pfandbriefen.

"**PfandBG**" bezeichnet das Pfandbriefgesetz, in der Fassung wie jeweils geändert oder ersetzt; soweit Bestimmungen des PfandBG geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen des PfandBG in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

[Falls die Emittentin das Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen (Call Option), einfügen:

(1) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call Option).* Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von [●] Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen [erstmalig] zum [●] [und danach zum [●]] ([der] [die] "**Wahlrückzahlungstag(e) (Call)**") zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ist der Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen und ist, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung durch einen Sachwalter gemäß § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen, an dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) zahlbar.]

[Falls die Emittentin kein Recht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(1) *Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist zur Kündigung der Pfandbriefe nicht berechtigt.]

(2) *Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.* Ein Gläubiger ist zur Kündigung der Pfandbriefe nicht berechtigt.

§ 5

Zahlungen / Emissions- und Zahlstelle

(1) *Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen/Erfüllung.* Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emissions- und Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit. Die Emissions- und Zahlstelle ist die [Evangelische Bank eG] [●] (die "**Emissions- und Zahlstelle**").

[Falls Zinszahlungen auf einen Vorläufigen Globalpfandbrief erfolgen sollen, einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch den Vorläufigen Globalpfandbrief verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von § 5 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen von der Emissions- und Zahlstelle an das Clearing System oder dessen Order zwecks Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz (3) (b) dieser Anleihebedingungen.]

(2) *Zahlungsweise.* Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe erfolgen in EUR. Die Zahlungen fälliger Beträge auf die Pfandbriefe unterliegen in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(3) *Zahltag.* Fällt der Endfälligkeitstag in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**", einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem das Clearing System und das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(4) *Hinterlegung von Kapital und/oder Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Kassel Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Endfälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(5) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissions- und Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissions- und Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissions- und Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert werden.

§ 6

Vorlegungsfrist

Vorlegungsfrist. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte Pfandbriefe beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Status. Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekendarlehen.

§ 8

Steuern

Quellensteuer. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder

Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe / Ankauf / Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Valutierungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Serie erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, wieder verkauft oder bei der Emissions- und Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen. Unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen sind alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) zu veröffentlichen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 11

Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Die Pfandbriefe unterliegen deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie des die betreffenden Pfandbriefe verbriefenden Globalpfandbriefs vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder der Lagerstelle des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder des die Pfandbriefe verbriefenden Globalpfandbriefs in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

[Die nachfolgenden Informationen betreffen die Endgültigen Bedingungen vom [•] in Bezug auf die Pfandbriefe der Evangelische Bank eG von [Bezeichnung der betreffenden Serie der Pfandbriefe] (die "**Pfandbriefe**") unter dem Programm (wie unten definiert).]

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des] [jedes] Konzepteurs gemäß der Richtlinie 2014/65/EU, ergänzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission, (die "**MiFID-Produktüberwachungsvorschriften**") hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe zu dem Ergebnis geführt, dass

(i) der Zielmarkt für die Pfandbriefe wie folgt ausgestaltet ist:

- Kundenkategorie: [Professioneller Kunde (EWR)][;][Geeignete Gegenpartei (EWR)]
- Anlageziele: [allgemeine Vermögensbildung / Vermögensoptimierung] [•]
- Anlagehorizont: [kurzfristig (< 3 Jahre)] [mittelfristig (3-5 Jahre)] [langfristig (> 5 Jahre)]
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit: [Der Anleger kann keine bzw. nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen.][•]
- Kenntnisse und Erfahrungen: [Basissenntnisse und/oder Erfahrungen][•]
- Spezielle Anforderungen: [keine speziellen Anforderungen][•]
- Risikoindikator: [•]
- [•] [•].

(ii) die folgenden Vertriebskanäle für die Pfandbriefe geeignet sind:

- [reines Ausführungsgeschäft][;][beratungsfreies Geschäft][;][Anlageberatung].
- [•].

Jede Person, die die Pfandbriefe später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**"), sollte die Zielmarktbewertung [des Konzepteurs][der Konzepteure] berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegendes Vertriebsunternehmen jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Pfandbriefe vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung [des Konzepteurs][der Konzepteure]) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Zielmarktbewertung wird in regelmäßigen Abständen durch [den Koncepteur][die Konzepteure] überprüft und kann sich während der Laufzeit der Pfandbriefe ändern.

Im Fall von Pfandbriefen, die in der *Official List* der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden die vorgenannten Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht. Im Fall von Pfandbriefen, die an einer anderen Börse notiert sind, werden die Endgültigen Bedingungen in elektronischer Form auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht.

FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Bezeichnung der betreffenden Serie bzw. Tranche der Pfandbriefe]

[(Diese Pfandbriefe werden mit den [Bezeichnung der betreffenden Tranche der Pfandbriefe], begeben am ●, zusammengeführt werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag auf ● erhöhen)]¹

begeben aufgrund des

**EUR 1.000.000.000 Emissionsprogramms
für die Begebung von Hypothekendarfandbriefen**

vom 22. Juli 2026

der

Evangelische Bank eG
LEI 529900R600X5X54X0G26

Ausgabepreis: [•] % [zuzüglich Stückzinsen für die Zeit vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (ausschließlich)]²

Valutierungstag: [•] 20[•]³

Serien Nr.: [•]

[Tranche Nr.: [•]]

¹ Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.

² Nur bei Aufstockungen der Ursprungsanleihe einfügen.

³ Der Valutierungstag ist der Tag, an dem die Darfandbriefe begeben und bezahlt werden (üblicherweise auf der Basis "Lieferung gegen Zahlung"; "Lieferung gegen Zahlung" ist eine Lieferinstruktion, bei der die Lieferung der Darfandbriefe und die Zahlung des Gegenwerts aneinander gekoppelt sind). Bei "Lieferung frei von Zahlung" sind die Lieferung der Darfandbriefe und die Zahlung des Gegenwerts nicht aneinander gekoppelt und der Valutierungstag ist der Tag der Lieferung. Die letzten 3 Zeilen einrücken.

EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Pfandbriefen unter dem EUR 1.000.000.000 Emissionsprogramm für die Begebung von Hypothekenpfandbriefen (das "**Programm**") der Evangelische Bank eG dar.

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 22. Juli 2026, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, (der "**Basisprospekt**") [und [dem Nachtrag] [den Nachträgen] vom [•]] zu lesen. Der Basisprospekt [und [der Nachtrag] [die Nachträge] vom [•]] [wird] [werden] in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) und auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht. Vollständige Informationen über die Evangelische Bank eG und das Angebot der Pfandbriefe sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen zusammengelesen werden.

TEIL I: ANLEIHEBEDINGUNGEN

[In den Endgültigen Bedingungen werden die Anleihebedingungen der Pfandbriefe, vervollständigt um die emissionsspezifischen Angaben, wiederholt.]

TEIL II/1: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- ☐ nicht anwendbar
- ☐ Einzelne der unter dem Programm ernannten Platzeure und ihre Tochtergesellschaften haben Geschäfte mit der Emittentin im Investment Banking und/oder kommerziellen Bankgeschäft getätigt und können dies auch in Zukunft tun und Dienstleistungen für die Emittentin im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erbringen. Mit Ausnahme der im vorherigen Satz angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission der Pfandbriefe beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- ☐ Andere Interessen (angeben)

Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Netto-Emissionserlös EUR [•]

[Der Netto-Emissionserlös aus der Tranche von Pfandbriefen wird zu generellen Finanzierungszwecken der Emittentin verwendet.]

[Einzelheiten angeben, wenn es eine bestimmte Verwendung der Nettoerlöse gibt]

B. ANGABEN ZU DEN ZUM HANDEL ZUZULASSENEN PFANDBRIEFEN

EZB-Fähigkeit

- ☐ Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden
(Die Einstufung als EZB-fähiger Pfandbrief kann sich nach dem Valutierungstag ändern)
- ☐ Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Wertpapier-Kenn-Nummern

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) [•]

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) [•]

[Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer [•]]

[Rendite¹ [•] % p.a.]

Einzelheiten bezüglich der Platzeure

Platzeur[e]/Bankenkonsortium (angeben) [Name und Adresse einfügen]

Stabilisierungsmanager [Keiner] [Einzelheiten einfügen]

¹ Anzugeben im Fall von festverzinslichen Pfandbriefen, die keine vorzeitige Rückzahlung vorsehen.

C. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

- ☐ Börsenzulassung[en]
 - ☐ Luxemburger Wertpapierbörse Euro MTF
 - ☐ Sonstige Nicht-EU Geregelter Märkte (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung zum Handel¹

[•]

Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

EUR [•]

- ☐ Keine Börsenzulassung

¹ Nur auszufüllen, soweit bekannt.

TEIL II/2: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- ☐ TEFRA C
- ☐ TEFRA D

Rating der Pfandbriefe

[S&P Global Ratings Europe Limited: [AAA]] [kein Rating] [•]

[Eine Verbindlichkeit mit dem Rating "AAA" verfügt über das höchste von S&P Global Ratings Europe Limited vergebene Rating. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist extrem stark. S&P Global Ratings Europe Limited hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union hat und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils gültigen Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation> aufgeführt.]

Informationen von Seiten Dritter:

Hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. (ii) Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Evangelische Bank eG

[Name und Titel des Unterzeichnenden]

BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung (i) des Mitgliedstaates des Anlegers und/oder (ii) des Gründungsstaates der Emittentin kann sich auf die aus den Pfandbriefen erzielten Erträge auswirken. Weder die Emittentin noch ein Platzeur geben Stellungnahmen oder Ratschläge in Bezug auf steuerliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ab. Potenziellen Anlegern in die Pfandbriefe wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung der Pfandbriefe zu konsultieren, einschließlich der Auswirkungen etwaiger staatlicher oder lokaler Steuern nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in jedem Land, in dem sie ansässig sind oder anderweitig der Besteuerung unterliegen, geltenden Steuergesetzen.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

ALLGEMEINES

Jeder Platzeur erklärt und stimmt zu, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten wird, die in jeder Rechtsordnung gelten, in der er Pfandbriefe kauft, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt, Endgültige Bedingungen oder Angebotsmaterial besitzt oder verteilt, und dass er jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis einholen wird, die für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Pfandbriefen nach den Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, die in jeder Rechtsordnung gelten, der er unterliegt oder in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen tätigt, und weder die Emittentin noch ein anderer Platzeur haftet hierfür.

Weder die Emittentin noch einer der Platzeure erklärt, dass Pfandbriefe zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig unter Einhaltung etwaiger anwendbarer Registrierungs- oder sonstiger Anforderungen in irgendeiner Rechtsordnung oder gemäß einer dort verfügbaren Befreiung verkauft werden können, oder übernimmt eine Verantwortung für die Erleichterung eines solchen Verkaufs.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Jeder nimmt zur Kenntnis, dass die Pfandbriefe nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem "**Securities Act**") registriert wurden und nicht registriert werden und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders vorgesehen in Bezug auf Pfandbriefe mit einer Laufzeit am Valutierungstag von einem Jahr oder weniger, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn in Übereinstimmung mit Regulation S unter dem Securities Act oder gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Dementsprechend erklärt jeder Platzeur und stimmt zu, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen noch Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, gezielte Verkaufsbemühungen im Sinne der Regulation S in Bezug auf Pfandbriefe unternommen haben oder unternehmen werden, und dass er und sie die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Emittentin die Platzeure schriftlich darüber benachrichtigt, dass sie die auf Ebene des Übernahmevertrags dargelegte relevante Erklärung nicht mehr abgeben kann, nimmt jeder Platzeur (i) zur Kenntnis, dass die Pfandbriefe nicht nach dem Securities Act registriert wurden und nicht registriert werden und nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn in Übereinstimmung mit Regulation S unter dem Securities Act oder gemäß einer Befreiung von den Registrierungsanforderungen des Securities Act; (ii) erklärt und stimmt zu, dass er keine Pfandbriefe angeboten oder verkauft hat und keine Pfandbriefe anbieten oder verkaufen wird, (x) als Teil seines Vertriebs zu irgendeinem Zeitpunkt und (y) ansonsten bis 40 Tage nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte: Beginn des Angebots und Valutierungstag, nur in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S unter dem Securities Act; und dementsprechend (iii) erklärt und stimmt zu, dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen noch Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, gezielte Verkaufsbemühungen in Bezug auf Pfandbriefe unternommen haben oder unternehmen werden, und dass er und sie die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden; und (iv) stimmt ferner zu, dass er bei oder vor Bestätigung eines Verkaufs von Pfandbriefen jedem Vertriebshändler, Händler oder jeder Person, die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung erhält und die während der Vertriebsperrfrist Pfandbriefe von ihm erwirbt, eine Bestätigung oder Mitteilung im Wesentlichen folgenden Inhalts übermittelt haben wird:

*Die hiermit erfassten Pfandbriefe wurden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem "**Securities Act**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen durch eine in Rule 903 (b) (2) (iii) des Securities Act genannte Person (i) als Teil ihres Vertriebs zu irgendeinem Zeitpunkt oder (ii) ansonsten bis 40 Tage nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte: Beginn des Angebots und Valutierungstag, angeboten oder verkauft werden, es sei denn jeweils in Übereinstimmung mit Regulation S unter dem Securities Act. Die oben verwendeten Begriffe haben die ihnen durch Regulation S unter dem Securities Act zugewiesenen Bedeutungen.*

Jeder Platzeur, der Pfandbriefe einer Tranche im Rahmen dieses Programms erworben hat (oder im Falle eines Verkaufs einer Tranche von Pfandbriefen, die an oder über mehr als einen Platzeur begeben wurden, jeder dieser Platzeure in Bezug auf die von ihm oder über ihn erworbenen Pfandbriefe dieser

Tranche oder, im Falle einer syndizierten Emission, der jeweilige Konsortialführer), wird den Abschluss des Vertriebs der Pfandbriefe dieser Tranche feststellen und der Emissions- und Zahlstelle mitteilen.

Jeder Platzeur erklärt und stimmt zu, dass er keine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich des Vertriebs oder der Lieferung von Pfandbriefen eingegangen ist und nicht eingehen wird, es sei denn mit seinen verbundenen Unternehmen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin.

Pfandbriefe, mit Ausnahme von Pfandbriefen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von United States Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C) (den "**C Rules**") oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von United States Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (den "**D Rules**") (oder etwaigen Nachfolgeregeln, die im Wesentlichen die gleiche Form wie die C Rules oder D Rules haben, soweit anwendbar, für die Zwecke von Section 4701 des U.S. Internal Revenue Code von 1986) begeben, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern die C Rules in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als auf eine Tranche von Pfandbriefen anwendbar bestimmt werden, müssen die Pfandbriefe im Zusammenhang mit ihrer Erstemission außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrem Hoheitsgebiet begeben und geliefert werden. Jeder Platzeur hat erklärt und zugestimmt, dass er Pfandbriefe im Zusammenhang mit der Erstemission weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrem Hoheitsgebiet angeboten, verkauft oder geliefert hat und nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Ferner hat jeder Platzeur im Zusammenhang mit der Erstemission von Pfandbriefen erklärt und zugestimmt, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber kommuniziert hat und nicht kommunizieren wird, wenn sich dieser Platzeur oder der Erwerber innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrem Hoheitsgebiet befindet, und sein US-Büro nicht anderweitig in das Angebot oder den Verkauf von Pfandbriefen einbeziehen wird. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code von 1986 und die darunter erlassenen Vorschriften, einschließlich der C Rules, zugewiesenen Bedeutungen.

In Bezug auf Pfandbriefe, die in Übereinstimmung mit den D Rules begeben werden, erklärt jeder Platzeur und stimmt zu, dass:

- (a) er, soweit nicht nach den D Rules zulässig, (i) keine Pfandbriefe an eine Person, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrem Hoheitsgebiet befindet, oder an eine US-Person angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist nicht anbieten oder verkaufen wird, und (ii) dieser Platzeur keine Pfandbriefe, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrem Hoheitsgebiet geliefert hat und nicht liefern wird;
- (b) er während der gesamten Sperrfrist Verfahren eingerichtet hat und eingerichtet haben wird, die nach vernünftigem Ermessen geeignet sind sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder Vertreter, die unmittelbar mit dem Verkauf von Pfandbriefen befasst sind, darüber informiert sind, dass solche Pfandbriefe während der Sperrfrist nicht an eine Person, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrem Hoheitsgebiet befindet, oder an eine US-Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn nach Maßgabe der D Rules;
- (c) wenn dieser Platzeur eine US-Person ist, er erklärt hat, dass er die Pfandbriefe zum Zweck des Weiterverkaufs im Zusammenhang mit ihrer Erstemission erwirbt, und wenn dieser Platzeur Pfandbriefe für eigene Rechnung hält, er dies nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der D Rules tun wird; und
- (d) in Bezug auf jedes verbundene Unternehmen, das von diesem Platzeur Pfandbriefe zum Zweck des Angebots oder Verkaufs solcher Pfandbriefe während der Sperrfrist erwirbt, dieser Platzeur entweder (i) die in den Unterabsätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Vereinbarungen im Namen dieses verbundenen Unternehmens wiederholt und bestätigt hat oder (ii) zugestimmt hat, von diesem verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Unterabsätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Vereinbarungen einzuholen.

Die im vorstehenden Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code von 1986 und die darunter erlassenen Vorschriften, einschließlich der D Rules, zugewiesenen Bedeutungen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat im Europäischen Wirtschaftsraum sichert jede Person, die die Pfandbriefe anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Pfandbriefe in dem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind, es sei denn, ein öffentliches Angebot der Pfandbriefe erfolgt in dem Mitgliedstaat wie folgt:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Pfandbriefe bestimmen, dass ein Angebot dieser Pfandbriefe auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Pfandbriefe, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Pfandbriefe" in Bezug auf Pfandbriefe in einem maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Pfandbriefe enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Pfandbriefe zu entscheiden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

In Bezug auf das Vereinigte Königreich, sichert jede Person, die die Pfandbriefe anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Pfandbriefe im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des Prospekts, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, sind.

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Pfandbriefe jedoch erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Absatz 15 von Anhang 1 der POATRs sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 Personen im Vereinigten Königreich (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne des Absatzes 15 von Anhang 1 der POATRs sind), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Teil 1 des Anhangs 1 der POATRs vorgesehenen Umständen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "ein öffentliches Angebot der Pfandbriefe" in Bezug auf Pfandbriefe eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Pfandbriefe enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Pfandbriefe zu

entscheiden und der Begriff "**POATRs**" bezeichnet die Regelungen zu öffentlichen Angeboten und zur Zulassung zum Handel 2024 (*Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024*).

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

ALLGEMEINES

Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des EB-Konzerns für die am 31. Dezember 2024 und am 31. Dezember 2025 endenden Geschäftsjahre werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2024 ist abrufbar auf der Website der Emittentin unter:

https://atruvia.scene7.com/is/content/atruvia/005275_GV00601_2024_Kassel_Evangelische_Bank_Testat_A-signed-2xpdf

Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des EB-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 ist abrufbar auf der Website der Emittentin unter:

https://atruvia.scene7.com/is/content/atruvia/005275_GV00601_2025_Kassel_Evangelische_Bank_eG_Testatpdf

VERFÜGBARKEIT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Die vorstehend genannten per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.luxse.com) und auf der Website der Evangelische Bank eG (www.eb.de) veröffentlicht.

VERGLEICHSTABELLE DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Konsolidierte Finanzinformationen und Konzernlagebericht 2024		
Seite / Abschnitt im Basisprospekt	Abschnitt des per Verweis einbezogenen Dokuments	Seiten des per Verweis einbezogenen Dokuments
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNs	Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der Evangelische Bank eG Konzerns (ausgenommen Abschnitt "C. Risiko- und Chancenbericht", Abschnitt "D. Prognosebericht mit Chancen und Risiken" und "E. Nichtfinanzielle Berichterstattung – ungeprüft –" auf den Seiten 23 bis 40)	Seiten 2 bis 22 des Konzernlageberichts 2024
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNs	Konzernbilanz zum 31.12.2024	Seiten 2 bis 3 des Konzernabschlusses 2024
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNs	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	Seite 4 des Konzernabschlusses 2024
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNs	Konzernanhang (einschließlich Konzernkapitalflussrechnung auf Seite 46 und Konzerneigenkapitalspiegel auf Seite 48)	Seiten 5 bis 49 des Konzernabschlusses 2024
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB-KONZERNs	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 90 bis 97 des Konzernabschlusses 2024

Konsolidierte Finanzinformationen und Konzernlagebericht 2025		
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB- KONZERNS	Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Evangelische Bank eG Konzerns (ausgenommen Abschnitt "C. Risiko- und Chancenbericht", Abschnitt "D. Prognosebericht mit Chancen und Risiken" und Abschnitt "E. Nichtfinanzielle Berichterstattung – ungeprüft –" auf den Seiten 25 bis 42)	Seiten 2 bis 24 des Konzernlageberichts 2025
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB- KONZERNS	Konzernbilanz zum 31.12.2025	Seiten 2 bis 3 des Konzernabschlusses 2025
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB- KONZERNS	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	Seite 4 des Konzernabschlusses 2025
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB- KONZERNS	Konzernanhang (einschließlich Konzernkapitalflussrechnung auf Seite 45 und Konzerneigenkapitalspiegel auf Seite 47)	Seiten 5 bis 48 des Konzernabschlusses 2025
Seiten 21 bis 22 / Evangelische Bank eG – FINANZINFORMATIONEN ZUR VERMÖGENS- UND FINANZLAGE SOWIE ZUR ERTRAGSLAGE DES EB- KONZERNS	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 91 bis 98 des Konzernabschlusses 2025

Die entsprechenden Teile des Konzernabschlusses 2024 und des Konzernlageberichts 2024 sowie die entsprechenden Teile des Konzernabschlusses 2025 und des Konzernlageberichts 2025, die nicht in der obenstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden nicht per Verweis einbezogen und sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Evangelische Bank eG
Ständeplatz 19
34117 Kassel
Bundesrepublik Deutschland

Emissions- und Zahlstelle

Evangelische Bank eG
Ständeplatz 19
34117 Kassel
Bundesrepublik Deutschland

Rechtsberater

Hogan Lovells Cadwalader International LLP
Große Gallusstraße 18
60312 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Abschlussprüfer der Emittentin

Genoverband e.V.
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland